

## Satzung über die Schülerbeförderung im Gebiet der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 24.06.2005, S. 26, bekannt gemacht und ist am 01.08.2005 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 31.05.2010, S. 5; die Änderungssatzung ist am 01.06.2010 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und des §§ 114, 141 Abs. 3 und 156 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 24. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Anspruchsberechtigte

Die Stadt Delmenhorst gewährleistet die Beförderung der in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. des Schulkindergartens oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54a Abs. 2 teilnehmen,
2. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
3. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
4. der Berufseinstiegsschule,
5. der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - voraussetzen,
6. der allgemeinbildenden Schulen bis zum 10. Schuljahrgang und der anspruchsberechtigten Schulformen der Berufsbildenden Schulen, die ein Berufspraktikum ableisten,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule bzw. zum Berufspraktikumsort oder erstattet ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### § 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch gemäß § 1 setzt voraus, dass der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Unterkunft am Schulort und der Schule für die Schülerinnen und Schüler

- a) des Schulkindergartens, der besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 und der Klassen 1 und 2 der Grund- und Förderschulen mehr als 2 km

- b) der Klassen 3 und 4 der Grundschulen und der Förderschulen ab Klasse 3 mehr als 2,5 km
- c) der übrigen Bereiche mehr als 3,5 km beträgt.

(2) Für den Weg zur nächsten Haltestelle des von der Stadt Delmenhorst bestimmten Transportmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler und der Haltestelle die in Absatz 1 genannten Kilometergrenzen überschreitet.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung für den schulischen Hin- oder Rückweg bzw. Kostenerstattung besteht außerdem, wenn für die Wegzeit in eine Richtung für Schülerinnen und Schüler

- a) des Schulkindergartens oder der Sprachfördermaßnahme gem. § 54a Abs. 2 sowie der 1. und 2. Klassen der Grund- und Förderschulen mehr als 30 Minuten,
- b) der 3. und 4. Klassen der Grund- und Förderschulen mehr als 45 Minuten,
- c) der übrigen Bereiche mehr als 70 Minuten benötigt würden; bei der Berechnung sind für je 200 m Fußweg 3 Minuten anzusetzen.

(4) Die Wartezeit, die zwischen der Ankunft in der Schule und dem Unterrichtsbeginn entstehen, soll 20 Minuten regelmäßig nicht überschreiten. Die Wartezeit, die zwischen dem Unterrichtsende und der Abfahrt des von der Stadt Delmenhorst bestimmten Transportmittels entstehen, soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

(5) Als zumutbare Obergrenze für die gesamte Weg- und Wartezeit des Schulweges (Hin- und Rückweg) wird unter Berücksichtigung der schulischen Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler ein Zeitaufwand von 75 Minuten für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schülerinnen und Schüler bestimmt. Für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Schülerinnen und



## Satzung über die Schülerbeförderung im Gebiet der Stadt Delmenhorst

- 2 -

Schüler wird ein Zeitaufwand von 120 Minuten, für die in Buchstabe c genannten Schülerinnen und Schüler von 150 Minuten bestimmt.

(6) Über die Fälle der Absätze 1 bis 5 hinaus steht den Schülerinnen und Schülern der Anspruch zu, wenn eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eine Beförderung erforderlich macht. Art und Dauer der Behinderung müssen durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder des behandelnden Arztes nachgewiesen werden.

(7) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur für den Weg von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers zur nächsten Schule, die den verfolgten Bildungsgang anbietet. Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächste Schule.

(8) Besuchen Schülerinnen oder Schüler nicht die Schule, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule nicht überschreiten. Die Erstattung entfällt, wenn für den Weg zu der besuchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung der Stadt in Anspruch genommen werden kann.

### § 3 Transportmittel

Die Schülerinnen und Schüler haben das von der Stadt Delmenhorst bestimmte Transportmittel zu benutzen (§ 114 Abs. 4 Satz 3 NSchG). Sie haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Transportmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen gem. § 3 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung erfolgen kann.

### § 4 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
- b) bei der Benutzung eines als Transportmittels bestimmten privaten Pkws für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,19 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei der Mitnahme weiterer

Schülerinnen oder Schüler erhöht sich dieser Betrag um 0,015 € je Entfernungskilometer und Person. Sind die derart berechneten Pkw-Kosten höher als die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, werden nur letztere erstattet,

- c) bei einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung, die eine Beförderung erforderlich macht und die Art und Dauer der Behinderung durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder des behandelnden Arztes nachgewiesen ist, bei der Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Pkws für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden; dieser Anspruch besteht auch, wenn andere Schülerinnen und Schüler, denen öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg nicht zur Verfügung stehen, mit dem privaten Pkw zur Schule befördert werden,
- d) bei der Beförderung zu Ersatzschulen mit eigenem Bildungsgang und zu öffentlichen Schulen mit besonderem vom Regelschulangebot abweichendem Angebot werden die Aufwendungen höchstens bis zum Preis der Schülermonatskarte erstattet, die zu Beginn des Schuljahres im öffentlichen Personennahverkehr für den Weg zur Erreichung eines Gymnasiums in Delmenhorst ausgegeben worden ist.

### § 5 Geltendmachung

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur, wenn er bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr schriftlich geltend gemacht wird. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

### § 6 Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist eine evtl. vorhandene Schülerzeitkarte zurückzugeben; § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Delmenhorst, den 10.06.2005  
STADT DELMENHORST

Schwettmann  
Oberbürgermeister

